Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück

Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/

Nr. 18/2021 **Ausgabetag: 09.07.2021**

Inhaltsverzeichnis:

1. Richtlinie der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Vergabe von Zuwendungen aus dem „Fassaden- und Hofflächenprogramm Innenstadt Rheda“
2. 4. Satzung vom 25.06.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 12.01.2015
3. 4. Satzung vom 25.06.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen vom 12.01.2015

1.

Rheda-Wiedenbrück

Rheda Stadtteilbüro

Richtlinie der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Vergabe von Zuwendungen aus dem „Fassaden- und Hofflächenprogramm Innenstadt Rheda“

Präambel

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück richtet im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendige Zentren“ mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Stadterneuerungsgebietes „Innenstadt Rheda“ ein Förderprogramm ein, das zur Aufwertung und Attraktivierung privater Gebäude und Freiflächen in der Rhedaer Innenstadt beitragen soll.

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in der Sitzung vom 14.06.2021 diese Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln nach Nr. 11.2 „Profilierung und Standortaufwertung“ der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebiet Innenstadt Rheda beschlossen. Dieses Förderprogramm trägt im Folgenden die Bezeichnung „Fassaden- und Hofflächenprogramm Innenstadt Rheda“.

Das „Fassaden- und Hofflächenprogramm Innenstadt Rheda“ dient dem Zweck, die private Initiative und das Engagement von Bauherr*innen, die ihre Fassaden oder Hof- und Gartenflächen gestalten, aufwerten oder begrünen wollen, zu aktivieren, prozessbegleitend zu beraten und finanziell im Rahmen einer Zuschussförderung zu unterstützen. Durch das „Fassaden- und Hofflächenprogramm Innenstadt Rheda“ kann eine nachhaltige Wohnumfeldverbesserung erzielt und mittelbar zu einer Aufwertung des Projektgebietes beigetragen werden.

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Allgemeine Fördervoraussetzungen
3. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses
4. Gegenstand der Förderung
5. Räumlicher Geltungsbereich
6. Antragsberechtigte und Antragstellung
7. Vertragliche Vereinbarung
8. Rücktrittsrecht
9. Fördervorrang
10. Ausschluss der Förderung
11. Durchführung der Maßnahme
12. Mittelgewährung und Abrechnung
13. Zweckbindungsfrist
14. Datenschutz
15. Inkrafttreten und Durchführungszeitraum

Anlagen

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (AN Best-P)

Anlage 4: Hinweis zum Datenschutz

1. Rechtsgrundlagen

Die Bewilligung von Projektanträgen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Detmold, der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Grundlage bildet die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)“ des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer aktuellen Fassung. Gemäß Nr. 11.2 FRL gehören hierzu Maßnahmen für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen und Gewerbe.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Rheda-Wiedenbrück sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des/der Antragsteller*in nachgewiesen ist.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Fördermaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Erscheinungsbildes des Gebäudes, dessen Umfeld und des Stadtbildes beitragen. Die Gestaltung muss sich in die Umgebung einfügen und ein stimmiges Gesamtbild unterstützen.

Die Mittel des „Fassaden- und Hofflächenprogramms Innenstadt Rheda“ können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Die Aufwendungen für die vorbereitenden Maßnahmen, Planung und Umsetzung müssen im angemessenen Verhältnis zur Gestaltung stehen. Gleichzeitig müssen die beantragten Maßnahmen hinsichtlich des Zustandes des Gebäudes, Gebäudeteils oder Grundstücks notwendig, sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

Die zu fördernden Bauteile, Garten- und Hofflächen müssen mind. 20 Jahre alt sein.

Geltende Satzungen, wie z.B. die Gestaltungs- und Traufgassensatzung Altstadt Rheda, Bebauungspläne sowie Vorgaben aus Baugenehmigungen oder denkmalrechtlichen Erlaubnissen, sind zu beachten. Weiterhin sind die Vorgaben der Gestaltleitlinien Innenstadt Rheda zu berücksichtigen.

Die Förderung einer Maßnahme aus Mitteln des „Fassaden- und Hofflächenprogramms Innenstadt Rheda“ ist unzulässig, wenn die Maßnahme aus anderen Förder- und Darlehensprogrammen – z.B. KfW-Bank, NRW-Bank, Denkmalschutz, Programm zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung an Wohn-, Geschäfts- sowie Nichtwohngebäuden im Bestand und beim Neubau – gefördert werden könnte bzw. die grundsätzlichen Fördervoraussetzungen dieser Alternativprogramme erfüllt werden (Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung).

Es können nur unrentierliche Maßnahmenkosten gefördert werden.

3. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Förderung wird in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses gewährt.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 und den dort enthaltenen Fördermodalitäten in der jeweils aktuellen Fassung.

Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und mit Rechnungsbelegen nachgewiesenen sowie der im Vertrag als förderfähig anerkannten Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Bei Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt werden, können nur Materialkosten gefördert werden.

Die Höhe des Zuschusses beträgt max. 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, zu denen auch Nebenkosten zählen, die für eine fachlich notwendige und erforderliche Beratung entstehen.

Für Fassadengestaltungen im Sinne von 4.1.12 dieser Richtlinie beträgt die Höhe des Zuschusses abweichend max. 25 % der anerkennbaren Kosten der Maßnahme. Nebenkosten zur Vorbereitung der Maßnahmen im Rahmen der Ziffer 4.1.12 sind hingegen nicht förderfähig.

Der Höchstbetrag für die Gesamtförderung auf einem Grundstück liegt bei 7.500 Euro. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt (entsprechend der Prüfkriterien nach Ziffer 9 dieser Richtlinie). Ist der/die Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage der Berechnung der Zuwendungshöhe.

Die Bagatellgrenze für eine Förderung beträgt 500 Euro. Bei der Feststellung der Mindestförderhöhe wird die Umsatzsteuer bei den anerkennbaren Kosten nicht berücksichtigt.

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen an privaten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, die die städtebauliche oder ökologische Situation oder die Wohn-, Arbeits- und Freizeitbedingungen im Stadterneuerungsgebiet wesentlich und nachhaltig verbessern. Die Maßnahmen können sowohl von Fachunternehmen als auch in Eigenleistung durchgeführt werden.

Beispielhafte, förderfähige Maßnahmen im Rahmen von **Fassadengestaltungen** sind:

4.1. Instandsetzung und Sanierung von Gebäudefassaden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte mit den dazugehörigen Vorarbeiten, darunter:

- 4.1.1. Putzausbesserungen und Reparaturarbeiten
- 4.1.2. Sanierung von Fachwerkfassaden einschl. Holzschutz und Oberflächenbehandlung, Ausbesserung und Verfugung von Ziegel-/Klinkerfassaden
- 4.1.3. Verputz und Neugestaltung von Fassadenteilen wie z.B. Brandgiebeln (bei von bislang unverputzten Brandwänden ist ggf. eine Ausnahme nach § 24 und Befreiung nach § 25 der EnEV notwendig)
- 4.1.4. Rückbau und/oder gestalterische Verbesserung störender Fassadenverkleidungen und Dachein- und aufbauten
- 4.1.5. Entfernung und Reduzierung unpassender hervorspringender Elemente sowie Entfernung und Reduzierung von Werbeanlagen, Markisen oder Vordächern
- 4.1.6. Wiederherstellung/Restaurierung von z.B. erhaltenswerten Stuck-/Putzfassaden, Natursschieferverkleidungen
- 4.1.7. Restaurierung von Fenstern und Haustüren nach historischem Vorbild
- 4.1.8. Wiederherstellung erhaltenswerter und ursprünglicher Fassaden- und Putzgliederungen mit besonderem städtebaulichem Bezug
- 4.1.9. Reparaturmaßnahmen und der Anstrich von Holzfenstern, Fensterläden, Holztüren und Hauseingängen

4.1.10. Erneuerung oder Reparatur von Bauteilen, z.B. Fensterbänke, Balkonbrüstungen, Gesimse, insofern diese im Rahmen einer Gesamtmaßnahme eingebettet sind

4.1.11. Eindeckung von Dächern mit ortstypischen Materialien, sofern zuvor ungeeignete oder untypische Materialien verwendet waren

4.1.12. Reinigung von Oberflächen, Beseitigung von Farbschichten, Fassadenanstriche (nach Abstimmung eines Farbkonzeptes) oder sonstige Unterhaltungs- und Pflegearbeiten

4.2. Einmalige Installation lichttechnischer Inszenierungen der Fassaden geeigneter Gebäude

4.3. Künstlerische Gestaltung von Grenzmauern, Wänden, Fassaden oder Fassadenteilen

4.4. Begrünung von Dach- und Fassadenflächen, Mauern und Garagen inkl. Garagendächer, einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Fläche mit nicht-bausubstanzschädigenden heimischen Pflanzen und Gehölzen

Beispielhafte, förderfähige Maßnahmen im Rahmen von **Garten-, Vorgarten- und Hofflächen** sind:

4.5. Gestaltung und Herrichtung privater, gemeinschaftlich genutzter und für alle Mieter*innen zugänglicher Hof- und Gartenflächen, die zu Gebäuden mit mindestens zwei Wohneinheiten gehören, darunter:

4.5.1. Entsiegelung versiegelter Flächen

4.5.2. Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung

4.5.3. Gestaltung oder Herrichtung von privaten Vorgärten mit heimischen Pflanzen und Gehölzen

4.5.4. Aufarbeitung oder Erneuerung von Treppen im Vorgarten und an den Hauseingängen

4.5.5. Anlage und Gestaltung von Wegen, Plätzen, Zugängen, in versickerungsfähigem Material

4.5.6. Anlage von barrierearmen Aufenthalts- und Grünflächen, Gärten und Wegen

4.5.7. Anlage und Verbesserung von Spiel- und Sportflächen für Kinder und Jugendliche

4.5.8. Umgestaltung von Müllplätzen

4.5.9. Gestaltung und Schaffung von Fahrradabstellplätzen

4.5.10. Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen

4.5.11. Beseitigung nicht in die Umgebung passender Einfriedungen, z.B. Stabgitterzäune, und Ersatz durch heimische Hecken

4.6. Herrichtung barrierearmer Zugänge zu Ladenlokalen

4.7. (anteilige) Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Begleitung (z.B. Planung, Bauleitung) durch anerkannte Architektur- bzw. Ingenieurbüros sowie Aufwendungen für Voruntersuchungen, Gutachten und Dokumentationen durch Sonderfachleute wie Restauratoren und Bauforschern etc.

Nicht förderfähige Maßnahmen sind insbesondere:

- aufwendige gärtnerische und gestalterische Anlagen, z.B. Skulpturen und Brunnen
- bewegliche Gegenstände, z.B. Töpfe, Bänke
- Veränderungen und Anlage von Ver- und Entsorgungsleitungen

- Maßnahmen zur energetischen Sanierung/Wärmeschutzmaßnahmen
- Errichtung von Dachgauben und Einbau von Dachflächenfenstern
- Anlage von Schottergärten
- Errichtung oder Umbau von Kfz-Stellflächen
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Verkehrssicherungspflicht) oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder denen öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen

5. Räumlicher Geltungsbereich

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Stadterneuerungsgebietes „Innenstadt Rheda“ gefördert. Die Abgrenzung der förderfähigen Bereiche ist in Anlage 1 dargestellt. Innerhalb des Stadterneuerungsgebietes wird ein Kernbereich als Schwerpunkt definiert. Maßnahmen innerhalb dieses Gebietes werden gemäß Ziffer 9 dieser Richtlinie prioritär behandelt.

6. Antragsberechtigte und Antragstellung

Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen, Nießbraucher*innen und Erbbauberechtigte sowie von diesen Bevollmächtigte aber auch Mieter*innen mit Zustimmung des/der Eigentümers*in. Im Falle einer Antragstellung durch Mieter*innen müssen Eigentümer*innen bzw. Erbbauberechtigte diese Richtlinie als für sich verbindlich anerkennen. Seitens der Mieter*innen besteht nach dem Auszug keine Verpflichtung, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Zweckbindung wird auf den/die Eigentümer*in übertragen und bleibt auch im Falle des Auszugs des/der antragstellenden Mieter*in bestehen.

Vor der Antragstellung sind die geplanten Maßnahmen mit dem Stadtteilbüro Rheda in einem Beratungsgespräch abzustimmen.

Erforderliche prüffähige Unterlagen zur Antragstellung:

- Antragsformular
- Eigentumsnachweis (aktueller Grundbuchauszug) sowie Kopie des Personalausweises und bei Bedarf eine schriftliche Vollmacht und Einverständniserklärung des/der Eigentümer*in bei Antragstellung durch eine*n Mieter*in
- Bestandsfotos (Darstellung des bisherigen Zustandes, sofern nicht durch das Stadtteilbüro Rheda beigefügt)
- textliche und zeichnerische Darstellung des Vorhabens
- Vorlage eines Kostenangebotes oder einer Kostenschätzung eines Architektur- bzw. Ingenieurbüros. Bei einer Angebotssumme von mehr als 5.000 € netto ist mind. ein prüffähiges Vergleichsangebot einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu bevorzugen. Sofern Angebote nicht eingeholt werden können, ist ein schriftlicher Nachweis über eine entsprechende Anfrage bei den Firmen – mit Datumsangabe und entsprechender Begründung – vorzulegen.

Soweit zur Bearbeitung erforderlich, können weitere Unterlagen angefordert werden.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem „Fassaden- und Hofflächenprogramm Innenstadt Rheda“ ist schriftlich an das Stadtteilbüro Rheda (Großer Wall 5, 33378 Rheda-Wiedenbrück) zu richten. Es

ist das Antragsformular der Stadt Rheda-Wiedenbrück (siehe Anlage 2) zu verwenden. Dieses ist zudem im Stadtteilbüro Rheda erhältlich und steht auf der Website der Stadt Rheda-Wiedenbrück kostenlos zum Download zur Verfügung.

7. Vertragliche Vereinbarung

Die Bewilligung des Zuschusses, die Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und dem/der Antragsteller*in abzuschließenden Vertrages. Dieser

- beschreibt abschließend den Maßnahmenumfang,
- setzt Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen fest,
- weist die maximale Höhe des Zuschusses aus,
- legt einzuhaltende Fristen fest,
- stellt die grundlegenden Rechte und Pflichten dar und
- regelt die Durchführungs- und Auszahlungsmodalitäten.

Eine Vertragsvereinbarung zwischen der Stadt Rheda-Wiedenbrück und dem/der Antragsteller*in ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen bzgl. der Maßnahme. Alle erforderlichen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen (z.B. Denkmalschutz, Bauordnung, etc.) müssen im Rahmen der Antragstellung beschaffen und mit Vertragsabschluss eingereicht werden. Die Beschaffung der Genehmigungen und Zustimmungen obliegt dem/der Antragsteller*in.

Falls eine Bewilligung aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich ist, hat der/die Antragssteller*in bereits entstandene Honorare für Architekt*innen bzw. Ingenieurleistungen selber zu tragen.

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN Best-P) werden Bestandteil des Vertrages und sind vom/von der Zuwendungsempfänger*in zwingend zu beachten (Anlage 3).

8. Rücktrittsrecht

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben bleibt der Stadt Rheda-Wiedenbrück auch nach Auszahlung des Zuschusses ein Rücktrittsrecht vorbehalten. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die übernommenen Verpflichtungen.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Rücktritt von der Vereinbarung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9. Fördervorrang

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Über sie wird nach Maßgabe der Vollständigkeit des Antrages, vorhandener Haushalts- und Fördermittel, der Vereinbarkeit der beabsichtigten Maßnahme mit geltenden Satzungen und Baurecht, der städtebaulichen und gestalterischen Priorität bzw. der Dringlichkeit des Handlungserfordernisses sowie dieser Richtlinie entschieden.

Mit Vorrang gefördert werden darüber hinaus

- Maßnahmen, die sich innerhalb des festgelegten Kernbereiches (siehe Anhang 1) befinden,
- stark sanierungsbedürftige Fassaden,
- straßenseitige Fassaden,
- Maßnahmen, die an denkmalwerten sowie erhaltenswerten Gebäuden durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die an Gebäuden in repräsentativer Lage durchgeführt werden,
- Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung befestigter/versiegelter Flächen bewirken sowie weitere Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel sowie
- Gemeinschaftsmaßnahmen, wie z.B. Blockbegrünung oder Fassadengestaltung mehrerer benachbarter Gebäude.

10. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls

- mit der Durchführung der Maßnahme (Beauftragung der Bauarbeiten, außer Planungsleistungen) ohne Zustimmung der Stadt Rheda-Wiedenbrück vor Abschluss der Fördervereinbarung begonnen und keine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt wurde,
- Missstände durch dauerhaft schuldhaftes Verhalten herbeigeführt worden sind (z.B. Spekulationsobjekte),
- planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtliche Belange entgegenstehen,
- das Gebäude oder das Grundstück im öffentlichen oder kommunalen Eigentum bzw. Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens ist,
- die Kosten der geförderten Maßnahme auf die Miete umgelegt werden können.

11. Durchführung der Maßnahme

Über den Beginn der Maßnahme ist das Stadtteilbüro zu informieren. Der/die Zuwendungsempfänger*in hat den zuständigen städtischen Bediensteten oder beauftragten Dritten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten und die geförderte Maßnahme in Augenschein zu nehmen.

Weiter verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger*in, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Dokumentation die Veröffentlichung und Verwendung von Fotos der Fördermaßnahme etc. unentgeltlich zu dulden. Vorhandene Werbe- und Informationsbanner zum Fassaden- und Hofflächenprogramm sind während der Durchführung der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen. Die Banner sind im Stadtteilbüro Rheda während der Sprechzeiten abzuholen und eigenständig zurückzubringen.

Änderungen oder Abweichungen der im Vertrag beschriebenen Fördermaßnahmen sind vor bzw. während der Durchführung gesondert dem Stadtteilbüro Rheda mitzuteilen und bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück zu beantragen. Es wird vorbehalten, diese Änderungen zu prüfen und darüber zu entscheiden.

Der/die Zuwendungsempfänger*in hat die Fertigstellung der Fördermaßnahme umgehend beim Stadtteilbüro Rheda anzuzeigen. Die fachgerechte Ausführung der Maßnahme wird durch eine Schlussabnahme des zuständigen Bereiches der Fachverwaltung der Stadt Rheda-Wiedenbrück überprüft.

12. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Ein Verwendungsnachweis ist als Grundlage für die Auszahlung der Mittel notwendig und nach Abschluss der Maßnahme dem Stadtteilbüro Rheda vollständig vorzulegen. Der Anspruch auf Zuschuss erlischt, sofern die Abrechnungs- und Zahlungsbelege nicht innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist vollständig eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation/Beschreibung der durchgeführten Maßnahme und des erzielten Ergebnisses
- fotografische Dokumentation (Vorher-/Nachheraufnahmen) zur freien Verwendung unter Angabe des/der Bildurheber*in, sofern nicht durch das Stadtteilbüro Rheda angefertigt
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Foto mit Fassadenbanner zur freien Verwendung unter Angabe des/der Bildurheber*in, sofern nicht durch das Stadtteilbüro Rheda angefertigt)
- Originalrechnungen und Zahlungsbelege, die nach Bearbeitung zurückgegeben werden

Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung, der Rechnungsbelege und des Verwendungsnachweises wird auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Aufwendungen der daraus resultierende Zuschuss festgestellt und durch die Stadt Rheda-Wiedenbrück ausgezahlt.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Zuwendungsempfänger*in getragen werden. Sofern die tatsächlich nachgewiesenen Kosten geringer ausfallen als die mit der Antragstellung bewilligten Mittel, reduziert sich der Zuschuss. Werden bei der Schlussprüfung aufgezeigte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist abgestellt, wird die Auszahlung des Zuschusses versagt.

Der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt des Ergebnisses einer evtl. späteren Prüfung durch die gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück zuständigen Bewilligungs- und Prüfungsinstanzen ausgezahlt.

Auf Antrag können dem jeweiligen Baufortschritt entsprechend angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

13. Zweckbindungsfrist

Die geförderte Maßnahme wird mindestens zehn Jahre im geförderten Zustand gepflegt, erhalten und dessen Zuständigkeit sichergestellt (Zweckbindungsfrist). Alle im Rahmen der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind im Falle eines Eigentumswechsels an den/die Rechtsnachfolger*in mit bindender Wirkung zu übertragen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung ist der ausgezahlte Zuschuss zu erstatten.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der bewilligten Mittel auch während der Zweckbindungsfrist bleibt vorbehalten.

14. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung nach Ziffer 8 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

Der/die Antragstellende erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Anlage 4).

15. Inkrafttreten und Durchführungszeitraum

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rheda-Wiedenbrück in Kraft.

Stand der Richtlinie: 12.04.2021

Rheda-Wiedenbrück, 23.06.2021

Dr. Georg Robra

Erster Beigeordneter

Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich

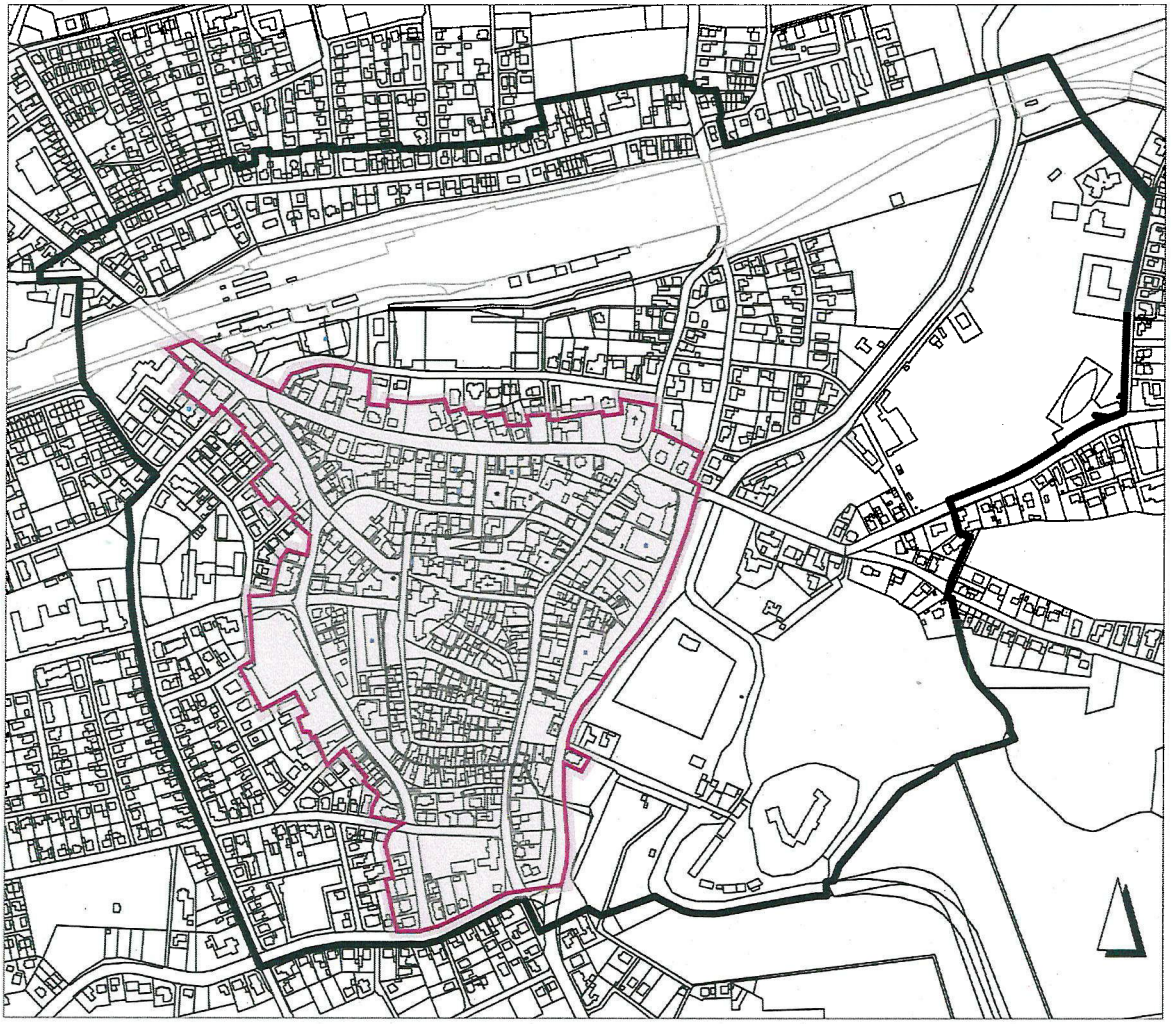

Legende

Abgrenzung des Stadtumbaugebietes

Kernbereich

Das Stadtumbaugebiet umfasst den Bereich der erweiterten Innenstadt Rheda wie folgt:

- Im Norden bildet die Straße „Auf der Schulenburg“ direkt nördlich der Bahnstrecke die Grenze des Untersuchungsraums.
- Im Osten verläuft die Grenze entlang der Straßen Binsenweg, Parkstraße und Gütersloher Straße und bezieht somit die Freizeit- und Sportflächen „Am Werl“ in das Untersuchungsgebiet ein. Im Südosten bildet der Schlosspark die Begrenzung des Gebietes.
- Im Süden verläuft die Grenze entlang der Ems sowie entlang der Oelder Straße.
- Im Westen bildet die Ringstraße die Grenze des Stadtumbaugebietes.

2.

4. Satzung vom 25.06.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück über die Elternbeiträge für Kindertagespflege vom 12.01.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) sowie des § 23 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Neufassung:

Anlage zu § 3

Die Beitragstabelle für Kindertagespflege ab dem 01.08.2021:

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)				ab 3 Jahre (ab Vollendung 3. Lebensjahr)			
	15 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	15 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 33.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
33.001 bis 41.000 €	68€	85€	108€	139€	42€	54€	72€	94€
41.001 bis 49.000 €	84€	107€	137€	175€	52€	71€	93€	121 €
49.001 bis 57.000 €	106€	134€	171€	221€	70€	91€	119€	156€
57.001 bis 65.000 €	134€	168€	217€	277€	90€	118€	154€	203€
65.001 bis 73.000 €	165€	214€	272€	349€	115€	152€	199€	261€
73.001 bis 81.000 €	213€	269€	344€	441€	149€	195€	257€	337€
81.001 bis 89.000 €	252€	320€	408€	524€	181€	238€	313€	412€
89.001 bis 97.000 €	268€	338€	433€	557€	199€	259€	342€	450€
ab 97.001 €	276€	359€	460€	590€	216€	283 €	371€	489€

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2022 – analog der Anhebung der Kindpauschalen (gem. § 37 Kinderbildungsgesetz NRW)."

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.06.2021

Der Bürgermeister

i.V.

Theo Mettenborg

3.

4. Satzung vom 25.06.2021 zur Änderung

der Satzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen

vom 12.01.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I S. 882) sowie des § 23 Abs. 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zu § 3 der Satzung erhält folgende Neufassung:

Anlage zu § 3

Die Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen ab dem 01.08.2021:

	0 bis unter 3 Jahre (bis Vollendung 3. Lebensjahr)			ab 3 Jahre (ab Vollendung 3. Lebensjahr bis zur Einschulung)		
	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.	25 WStd.	35 WStd.	45 WStd.
Jahreseinkommen	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag	Monatl. Beitrag
0 bis 33.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
33.001 bis 41.000 €	85 €	108 €	139 €	54 €	72 €	94 €
41.001 bis 49.000 €	107 €	137 €	175 €	71 €	93 €	121 €
49.001 bis 57.000 €	134 €	171 €	221 €	91 €	119 €	156 €
57.001 bis 65.000 €	168 €	217 €	277 €	118 €	154 €	203 €
65.001 bis 73.000 €	214 €	272 €	349 €	152 €	199 €	261 €
73.001 bis 81.000 €	269 €	344 €	441 €	195 €	257 €	337 €
81.001 bis 89.000 €	320 €	408 €	524 €	238 €	313 €	412 €
89.001 bis 97.000 €	338 €	433 €	557 €	259 €	342 €	450 €
über 97.001 €	359 €	460 €	590 €	283 €	371 €	489 €

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres – erstmals zum 01.08.2022 – analog der Anhebung der Kindpauschalen (gem. § 37 Kinderbildungs-gesetz NRW)."

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), zuletzt geändert am 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolge und die Frist des § 7 Abs. 6 GO NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 25.06.2021

Der Bürgermeister

Theo Mettenborg